



## Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung Gengenbach-Reichenbach

### Schlussfeststellung vom 20.12.2024

Das Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - erklärt das Zusammenlegungsverfahren Gengenbach-Reichenbach für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan (und seinen Nachträgen) bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Zusammenlegungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/1818](http://www.lgl-bw.de/1818)) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Sitz: Offenburg einlegen.

(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Kronenstraße 29, 77652 Offenburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Ortenaukreis)

D.S.

gez. Jäger, Leitender Vermessungsdirektor